

## **1.2**

### **1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse**

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 05.05.2011 die Geschäftsordnung vom 15.05.2009 wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Vorsitz), der Stellvertretung sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besteht. Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können vom Ältestenrat widerruflich kooptiert werden. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Zur fachlichen Beratung können weitere Mitglieder der Verwaltung in Absprache mit dem Magistrat hinzugezogen werden.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Langen, den 06.05.2011

M. Wahler-Wunder  
Stadtverordnetenvorsteherin